Ralf Hoburg, Seligkeit und Heilsgewißheit. Hermeneutik und Schriftauslegung bei Huldrych Zwingli bis 1522, Stuttgart: Calwer Verlag 1994 (Calwer theologische Monographien, Reihe B, 11), 308 S., ISBN 3-7668-0798-6, Fr. 106.–.

Die Einleitung, sozusagen das Programm dieser Arbeit, die im Wintersemester 1989/90 in Münster/Westfalen bei Martin Brecht als Dissertation eingereicht wurde, leuchtet sofort ein: Der Verfasser zeigt sich gut unterrichtet über die Lage der Zwingliforschung und sieht, daß die von ihm ins Zentrum gerückte Phase «bis 1522» zu den Schlüsselzeiten in der Entwicklung des Reformators und zu den immer noch ungenügend geklärten Phasen seines Werdens gehört. Der Verfasser will den Humanismus einbeziehen, aber von den primär philosophischen und teils theologischen, teils auch politischen Interpretationsmustern wegkommen und konsequent vom Bibelhumanismus, d. h. von der Exegese und Hermeneutik her sich Zwingli nähern. Die Verwandtschaft, aber auch der Unterschied gegenüber Luther soll so deutlicher hervortreten, insbesondere auch wegen der Schwerpunktsetzung bei der Frage nach dem Heil (Vergewisserung der Seligkeit, S. 7). Wird hier der Ansatz zwinglischer Theologie gesucht, so rückt unweigerlich das Dreiecksverhältnis Wort-Geist-Glaube in den Mittelpunkt, wodurch ja auch eine Querverbindung zwischen Hermeneutik und Soteriologie entsteht. Daß die Anregungen aus Brechts Aufsatz «Zwingli als Schüler Luthers» (ZKG 96, 1985, 301-319) aufgenommen werden sollen, versteht sich fast von selbst.

Die Einleitung packt das schwierige Quellenproblem zuversichtlich an und bietet eine Theorie der Marginalien; auf diese muß sich der Verfasser ja zu einem großen Teil stützen. Er knüpft bei der literarischen Rezeptionsästhetik an und berücksichtigt die Forschung zur mittelalterlichen Glossierung. Wenn man mit den Problemen etwas vertraut ist, beschleicht einen allerdings ein gewisses Unbehagen; denn Adnotationen, Paraphrasen, Glossen usw., die grundsätzlich zur Publikation bestimmt sind - nicht nur jene des Erasmus, auch die Glossa ordinaria, die Catena aurea und Nikolaus von Lyras Kommentierung der Bibel, sie alle enthalten natürlich eine Art Programm, das sich dem aufmerksamen heutigen Sachkenner und Leser mindestens teilweise erschließt. Aber gilt das so auch für die Privat-Glossierungen eines Lesers für sich selbst, wie wir sie von vielen Autoren und eben auch von Zwingli kennen? Es stimmt sicher, daß es hier formale Verwandtschaften gibt, aber der Aussagewert persönlich an den Rand geschriebener Notizen oder gar derjenige von Unterstreichungen und Umklammerungen ist doch von Fall zu Fall erst einmal abzuklären. Neuser, wie ihn Hoburg auf S. 13 zitiert, dürfte nicht ohne gute Gründe geäußert haben, daß «Randglossen als alleiniges Beweismittel ausscheiden». Wird der Verfasser hier neue Erkenntnisse gewinnen? Wird er mit der Tatsache, daß auf weite Strecken solche Privatglossen «alleiniges Beweismittel» bleiben müssen – in Ermangelung anderer Quellen – fertig werden?

Liest man das Schlußkapitel: «Zwingli, ein Schüler Luthers? Ein Resümee» (S. 275–280), so hat die Arbeit das Ergebnis gebracht, daß «das zentrale Thema der reformatorischen Entwicklung Zwinglis die Frage war, wie sich der Mensch der eigenen Seligkeit durch das Wort der Heiligen Schrift als der einzigen Quelle der Wahrheit vergewissern könne» (S. 275). Beeinflußt haben ihn die Bibelauslegungen des Faber Stapulensis, des Erasmus und Luthers, von dem auch wesentliche Impulse für die Rechtfertigungslehre ausgingen. Dennoch erwuchs ihm aus diesen Einflüssen eine eigene Konzeption, die deutlich von derjenigen Luthers unterschieden war und blieb. Augustins «symbolische Wortlehre» bewirkte bei Zwingli einen gegenüber Luther wesentlich spiritualistischeren Begriff von Wort und Heil, ohne daß man ihn als «Spiritualisten» abstempeln dürfte. So bleiben die Eigenständigkeit von Zwinglis Reformation und die Impulse Luthers, die auf ihn übergingen, nebeneinander bestehen, und die leidige Abhängigkeitsfrage mit ihrem Entweder-Oder dürfte als überwunden gelten.

So weit das Programm und das Ergebnis von Hoburgs Arbeit. Mir scheint beides einleuchtend und plausibel, unabhängig davon, ob im Einzelfall ein bestimmter Nachweis gelungen oder mißlungen ist oder mehr Vermutung bleibt. Die entscheidende Frage ist jedoch, ob die Durchführung des Geplanten insgesamt gelungen und somit das Ergebnis grosso modo erhärtet ist. Meines Erachtens muß die Antwort eindeutig NEIN lauten. Teilweise liegt das an der vieldeutigen oder mangelnden Aussagekraft der «Privatglossen», die der Verfasser eindeutig verkannt hat. Er berücksichtigt zwar das verfügbare Material in großer Breite – mehr wäre kaum sinnvoll –, aber nicht mit dem nötigen kritischen Verstand. Trotzdem hätte man mit diesen Quellen und unter Fortführung von Brechts Anregungen aus dem Jahre 1985 einige Ergebnisse, vielleicht die von Hoburg vorgelegten, erarbeiten können.

Der Hauptmangel der Arbeit liegt bei dem methodischen Unvermögen des Verfassers, der weder in der theologisch-historischen Gedankenführung noch in der philologisch-historischen Quellenerfassung seiner Aufgabe gewachsen war. Angefangen bei banalen Lateinfehlern über das mangelnde Sensorium für den Text der (hebräischen, griechischen, lateinischen) Bibel bis zur Anwendung von interpretatorischen Begriffen, z. B. für den Bibelhumanismus, erweist sich der Autor als inkompetent. Man ist bei genauer Lektüre des Haupttextes und begleitender Kontrolle der Belege ständig gezwungen, am Rand mindestens Fragezeichen anzubringen. Manchmal gelingen ihm gute Beobachtungen, aber in der Mehrzahl der Fälle entnimmt er den exegetischen Bemerkungen seiner Vorlage weitreichende Aussagen, die – wenn sie nicht direkt falsch sind – keinen Anhalt am Text haben. Er erbaut so auf einem Sumpf von teils wenig- bis nichts-sagenden, teils falsch verstandenen Quellenstücken

ein Gebäude, das zwar in sich Bestand haben könnte, aber wegen des glitschigen Untergrundes keinen Bestand hat. Es ist deshalb für eine Weiterarbeit anderer gänzlich ungeeignet. So schwer es mir fällt, folgenden Satz hinzuschreiben, ich muß es tun: Die vom Verfasser geleistete Arbeit müßte noch einmal von einer Person geleistet werden, die ihr Handwerk versteht. Vielleicht würde sie dasselbe Ziel erreichen wie Ralf Hoburg, aber der Weg wäre dann so ausgeleuchtet, das Fundament so weit erhärtet, daß andere am Zielpunkt ansetzen und weiterarbeiten könnten.

Natürlich ist nicht alles falsch. Der Verfasser hat punktuell durchaus Richtiges erkannt und richtig formuliert. Er hat sogar ein von Zwingli adnotiertes Exemplar aus seiner Bibliothek in der Zürcher Zentralbibliothek entdeckt (Hinweis von Martin Germann, Die reformierte Stiftsbibliothek am Großmünster Zürich im 16. Jahrhundert und die Anfänge der neuzeitlichen Bibliographie. Rekonstruktion des Buchbestandes und seiner Herkunft ..., Wiesbaden 1994, S. 167, Anm. 107, und S. 242, Ziff. 145). Aber die Perlen sind unter dem Mischfutter des Un- und Halbverstandenen so selten und so schwer zu finden, daß sie nahezu wertlos bleiben. Man muß sich, wie gesagt, nochmals an die Arbeit machen.

Im Rahmen einer Buchbesprechung kann nicht im Detail aufgezählt werden, wo und wie die zahllosen Fehler gemacht wurden. Um wenigstens ein Beispiel für das nur allgemein Geschilderte zu geben, wähle ich wenige Seiten bei Hoburg aus, die auf einen Abschnitt bei Brecht zurückgreifen und eine immerhin zentrale Thematik betreffen. Ich muß aber nachdrücklich betonen, daß der Abschnitt fast zufällig herausgegriffen ist und man analoge Beobachtungen nahezu in der ganzen Arbeit machen und mit derselben Ausführlichkeit hier darbieten könnte. Auch erspart die Schilderung dieses kurzen Abschnitts dem Leser nicht die Verifizierung durch eigene Lektüre.

In seinem Aufsatz «Zwingli als Schüler Luthers» hatte Brecht u. a. zu zeigen versucht, daß Zwingli nicht nur Interesse für die Leipziger Disputation zeigte, sondern auch Kenntnis der Buß- und Sündenlehre in Luthers Leipziger Thesen hatte, was sich aus dem Briefwechsel mit Ulrich Zasius entnehmen lasse. Denn Zasius äußert im Brief vom 16. Februar 1520 an Zwingli (Z VII 265–268) Einverständnis mit Luthers Sündenlehre und bezeichnet sich selbst mehrfach als «instrumentum», das Gott trotz seiner gänzlichen Unwürdigkeit zu guten Werken brauche. Brecht ist nun der Meinung, die Selbstbezeichnung in Zwinglis Pestlied als Gefäß («haf») Gottes sei wie bei Zasius durch Luthers Leipziger Thesen angeregt. Darin sieht Brecht einen Fortschritt gegenüber der bisherigen Zwingliforschung: Der Wandel von Zwinglis Existenzverständnis sei schon um die Jahreswende 1519/20 eingetreten, nachdem er mit Luthers radikaler Anthropologie und Sündenlehre bekannt geworden sei (so Brecht a. a. O. S. 305 f.). Zu den Annahmen Brechts bedarf es hier keiner Stellungnahme, wohl aber zu der Art und Weise, wie Hoburg sie aufnimmt.

Was die Leipziger Akten betrifft, so verzichtet er auf S. 174 auf eine präzise editionsgeschichtliche Information (Myconius und Zwingli sprechen von einer Epitome, vgl. Z VII, 241 und 245). Danach sagt er: «Dabei muß auch die für Zwingli entscheidende soteriologische Thematik unter Einschluß der Hermeneutik eine Rolle gespielt haben, da sich Zasius zur Begründung seiner Auffassung auf die Lehren der Heiligen Schrift sowie die Kirchenväter (sc. Hilarius) beruft.» Über die «soteriologische Thematik» wird gleich noch mehr zu sagen sein.

Im zitierten Satz geht es mir jetzt vorerst um den «Einschluß der Hermeneutik». In Wirklichkeit spricht Zasius von der soteriologischen (besser: «hamartiologischen») Thematik bei Luther und fährt sodann fort: «Adserit porro in suis conclusionibus Carolostadius ...». Er geht also von einem Thema zum anderen weiter. Nach dem hermeneutischen Thema aus den (nicht Leipziger) «conclusiones» Karlstadts wird er sich Luthers Bestreitung der Begründung des Papsttums aus dem göttlichen Recht zuwenden, da er Luthers Position ablehnt. Innerhalb der Bemerkung über Karlstadt kritisiert er diesen ebenfalls, und zwar gerade wegen dessen Auffassung vom sensus literalis der Heiligen Schrift. Gegen Karlstadts Meinung zitiert er Hilarius (De trinitate IV, 14), und zwar aus den Dekretalen Gregors IX. Diese Fundstelle ist in Z VII 221, Anm. 8, angegeben. Natürlich hängt Karlstadts Lehre vom Literalsinn der Heiligen Schrift inhaltlich mit der Rechtfertigungsthematik zusammen, aber in Zasius' Brief ist davon schlechterdings nichts zu erkennen, und daß es eine «Schrift des Hilarius «Intelligentia de verborum significatione» gebe, wie Hoburg (noch auf S. 174) meint, zeigt nur, daß er sogar die Texterläuterungen in Z VII nicht richtig verstanden hat. Der Titulus 40 im entsprechenden Buch der Dekretalen heißt «De verborum significatione» (Friedberg II, 913). Wenn Hoburg auf S. 174f. hinzufügt: «Es könnte sein, daß Zwingli in dieser Hinsicht die Bedeutung des Wortes Gottes als der Offenbarung erfaßt hat», kann man sich nur an den Kopf greifen, einmal wegen des absolut banalen Inhalts (Hat Zwingli jemals, auch als katholischer Priester, das Wort Gottes nicht als Offenbarung begriffen?), sodann im Zusammenhang des Zasiusbriefes, der gerade gegen Karlstadt polemisiert, wobei außerdem vom «Wort Gottes als Offenbarung» weit und breit keine Rede ist. Wir haben hier ein klassisches Beispiel für Hoburgs ungeschickten Umgang mit den Quellen und die ebenso ungeschickte Verallgemeinerung und Verknüpfung von Gedanken mittels Formulierungen, die mindestens als höchst unklar zu bezeichnen sind.

Der Verfasser nimmt sodann (auf S. 175) die Brechtsche Anregung mit dem «instrumentum» auf, wobei er meint, Zasius bezeichne sich als «vasa electionis». Abgesehen davon, daß es sich hier um einen Plural handelt, den Hoburg offensichtlich nicht erkannt hat, wäre es höchst ungewöhnlich, wenn ein Christ sich selbst als «Gefäß der Erwählung» bezeichnen würde. In Wirklichkeit ist die Stelle (Z VII, 266, 28f.) kraß mißverstanden. Es geht dort darum,

daß niemand von Paulus, «de electionis vase, sinistre sentiat», d. h. daß niemand von dem Gefäß der Erwählung, nämlich Paulus (nach Apg. 9, 15), schlecht denke! Mit dem Menschen allgemein oder Zwingli persönlich als instrumentum Gottes hat das alles schlicht gar nichts zu tun. Übrigens hat schon Brecht auf S. 306 einschränkend angemerkt, daß die Rede vom «Gefäß» nicht und der Terminus «instrumentum» für den Gerechtfertigten bei Luther im Leipziger Kontext nur ein einziges Mal vorkomme. Bei Hoburg ist dann aber auf S. 176 ganz allgemein die Rede von der «Terminologie des «instrumentum und «gschirs», wie sie sich auch in Luthers Ausführungen zu den beiden ersten Thesen der Leipziger Disputation ... findet». In der Anmerkung 112 verweist Hoburg auf die eine, auch bei Brecht nachgewiesene Belegstelle bei Luther für «instrumentum» (WA II, 413, 28). Obschon Hoburg eine bis dahin offenbar nicht zitierte Stelle aus Zwinglis Exegetica zum Thema «der Mensch als Geschirr Gottes» anführen kann (S. 176, Anm. 111, vgl. aber unten zu Jenny), gelingt es ihm nicht, ja versucht er gar nicht, Brechts ziemlich pauschale Verknüpfung von Luthers Sündenlehre, von Zasius' «Instrumentalismus» und von Zwinglis Gefäß-Metaphorik etwas zu entflechten oder wenigstens zu analysieren. Brecht spricht von der durch Luther angeregten «Vorstellung von der totalen Abhängigkeit des Menschen von Gott und seiner Angewiesenheit auf ihn» (S. 306), was Hoburg auf S. 175 wörtlich wiederholt. Daß man bei näherer Beschäftigung mit dem Pestlied Zwinglis und in Kenntnis einiger Parallelstellen zu den «Gefässen» nach Röm. 9, 20ff. auf Unterschiede zwischen ihm und Zasius, erst recht Luther, hätte aufmerksam werden können, auch Datierungsfragen zum Pestlied hätten besprochen werden müssen, davon merkt man bei Hoburg nichts. Zu beidem, zur Gefäß-Metaphorik und zur Datierung des Pestliedes, vgl. jetzt M. Jenny in Z VI/5, 348f. (1991 erschienen, also einige Zeit vor Erscheinen der Druckfassung von Hoburgs Dissertation).

Wer die Thematik und das Material von Hoburgs Arbeit neu aufnimmt, wird bei ihm im Detail Richtiges und Nützliches finden, aber auch eine sehr große Zahl von Fehlern aufdecken. Wer immer es sein mag, er oder sie, wird sich hoffentlich davor hüten, nochmals auf schwammigem Untergrund eine wissenschaftlich klingende Rhetorik zu pflegen, die aus Vermutungen Hypothesen und aus Hypothesen Tatsachenbehauptungen herauswachsen läßt. Wer sich von Hoburg blenden läßt und meint, in dieser Arbeit sei wirklich Neuland in einer wichtigen theologisch-historischen Frage gewonnen, wird spätestens bei der Überprüfung der Belege merken, daß der Verfasser sich arg getäuscht hat und die Gefahr besteht, daß Leser und Leserinnen sich arglos täuschen lassen.

Alfred Schindler, Zürich